

tum grundsätzlich erst nach der Durchführung strafprozessualer Prüfungshandlungen eingeleitet werden.

Werden operativen Diensteinheiten durch Bürger strafrechtlich irrelevante Informationen oder Verdachtshinweise, deren Prüfung nicht in die Kompetenz der Untersuchungsorgane des MfS fällt, bekannt und werden von diesen keine operativen Interessenlagen des MfS berührt, so ergeben sich hieraus folgende Handlungsnotwendigkeiten.

Handelt es sich um offensichtlich strafrechtlich irrelevante Sachverhalte und Informationen bzw. werden aus den Darlegungen des Bürgers keine operativen Interessenlagen des MfS berührt, ist ein kurzer Aktenvermerk mit dem wesentlichen Gesprächsinhalt zu fertigen. Dabei sollte dem Bürger bezogen auf den Inhalt seiner Angaben die notwendige Unterstützung zur Wahrnehmung seiner Interessen gegeben werden. Erfolgte Unterstützungsmaßnahmen sollten im Aktenvermerk kenntlich gemacht werden. Resultieren aus den Angaben des Bürgers Verdachtshinweise auf eine oder mehrere Straftaten, welche jedoch keine operativen Interessenlagen des MfS berühren und deren Prüfung nicht in die Kompetenz der Untersuchungsorgane des MfS fällt, sind im Rahmen des politisch-operativen Zusammenwirkens mit der DVP bzw. der Zollverwaltung umgehend die notwendigen Maßnahmen zu realisieren. Hierzu zählen u. a. eine sofortige Verbindungsaufnahme zu den zuständigen Organen, um diese auf das Erscheinen des Bürgers vorzubereiten. Dem Bürger ist die notwendige Hilfe und Unterstützung dahingehend zu gewähren, daß er ohne unnötigen Zeitverzug seine Angaben bei den zuständigen Untersuchungsorganen machen kann. Bei Notwendigkeit sind durch die operative Diensteinheit in Abstimmung mit den zuständigen Untersuchungsorganen notwendige Sofortmaßnahmen zur Schadensverhütung bzw. -minimierung zu realisieren, und eine Entscheidung zu den, den anderen Organen zu übergebenden M